



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 01/14 – 14/19**

Gremium: Stadtrat
 federführendes Amt: Büro Stadtrat

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	16.07.2014	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	16.07.2014	ausgefertigt am:	17.07.2014		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	33	Nichtteilnahme:	2		
dafür:	31	dagegen:	0	Enthaltungen:	0

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über die Ablehnungs- oder Hinderungsgründe zur Annahme von Stadtratsmandaten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Radebeul stellt in seiner Sitzung vom 16. Juli 2014 fest:

1. das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 18 Abs. 1, Ziffer 2 und 3 SächsGemO für die Wahl zum Mitglied des Stadtrates von Herrn Martin Schaarschmidt, Bürgerforum/Grüne und damit die Nichtannahme des Wahlamtes,
2. das Vorliegen eines Hinderungsgrundes nach § 32 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO für die Wahl zum Mitglied des Stadtrates von Herrn Titus Reime, CDU

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>Dafür</i>	<i>Dagegen</i>	<i>Enthaltung</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
SR	16.07.2014	ö.	31	0	0	x	

Fassung vom: 02.07.2014

Dateiname :SR01Juli_Beschluss über Ablehnungs-oder Hinderungsgründe zur Annahme von Stadtratsmandaten
 Nachladung

/ka

3. das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 18 SächsGemO und damit die Nichtannahme des Wahlamtes zum Ersatzmitglied des Stadtrates:

Herr Gunter Jahn – CDU § 18 Abs. 1, Ziffer 1 SächsGemO
Frau Karin Funke – Bürgerforum/Grüne § 18 Abs. 1, Ziffer 4 SächsGemO
Frau Miriam Müntjes – SPD § 18 Abs. 1, Ziffer 4 SächsGemO.

rechtliche Grundlagen:

§ 18 SächsGemO; § 32 SächsGemO

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:	Mattler	Datum:	15.07.14



Wendsche

Begründung:

In den §§ 18, 34 SächsGemO ist geregelt, dass Wahlberechtigte eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund ablehnen können oder ein Hinderungsgrund vorliegt.
Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat.

Dateiname :

SR01Juli_Beschluss über Ablehnungs-oder Hinderungsgründe zur Annahme von Stadtratsmandaten

